
Satzung

Neufassung

der

TuS-Aschaffenburg Damm
1863 e.V.

Fassung gemäß Mitgliederversammlung
vom 14. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 6 Beitrag, Rechte und Pflichten
- § 7 Organe des Vereines
 - § 7.1 Vorstand
 - § 7.2 Vereinsausschuss
 - § 7.3 Mitgliederversammlung
- § 8 Wahlen / Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bzw. Ausschusssitzung
- § 9 Abteilungen des Vereins
- § 10 Ehrungen
- § 11 Auflösung des Vereins / Zweckänderung des Vereins
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Aschaffenburg - Damm 1863 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Turnen, Sport und Spiel für alle Bevölkerungskreise sowie die Förderung des geselligen Zusammenlebens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages als Gesamtschuldner gegenüber dem Verein haften und dieses mit ihrer Unterschrift im Beitragsformular zu versichern haben.
4. Sofern bei Jugendlichen über die Eltern eine Familienmitgliedschaft vorliegt, endet diese für sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum Ende des Kalenderjahres. Anschließend werden sie als selbstständige Einzelmitglieder (Stimmrecht, Beitrag, etc.) geführt.
5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
6. Das Mitglied erkennt die Vereinssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Auflösung des Vereins.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich (kein Einschreiben!) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines viertel Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Die Mahnung gemäß § 4 Abs. 3 ist auch wirksam, wenn die Sendung an die vom Mitglied angegebene Adresse als unzustellbar zurückkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die

schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet als dann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Ausschussversammlung.

5. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vorstands als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. **Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
2. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vereinsausschusses im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen, geändert und aufgehoben wird.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen prüffähig nachgewiesen werden. Für nach dem o.g. Zeitpunkt eingehende Abrechnungen entfällt ein Anspruch.
8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

§ 6 Beitrag, Rechte und Pflichten

1. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien, sofern der Befreiungsgrund in der Person des Antragstellers liegt und im Einzelfall begründet ist. Der Antrag ist vom Mitglied schriftlich zu stellen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag eine Zeitmitgliedschaft zu genehmigen. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur ordnungsgemäßen Zahlung des Beitrages. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahmebestätigung.

5. Neue Mitglieder verpflichten sich, ihren Beitrag per Lastschriftverfahren zu Beginn des Geschäftsjahres einziehen zu lassen.
6. Wer den allgemeinen Benutzungsvorschriften oder den Anordnungen des Sportpersonals (Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer) oder anderen, zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes bestellten Personen nicht Folge leistet, kann von den Anlagen und Einrichtungen verwiesen werden.
7. Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle – mit Zustimmung des Vorstands - unabhängig vom Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
8. Jedes Mitglied kann nach ordnungsgemäßer Beitragszahlung die dem Verein gehörenden oder angemieteten Sportanlagen und Einrichtungen im Rahmen des festgelegten Sportbetriebes benutzen.

§ 7.0 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einem 1. Vorsitzenden.
 - b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei Stellvertreter jeweils gemeinsam zusammen vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 30.000,00 die vorherige Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Eine Erhöhung dieser Beträge muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dies muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkt erscheinen.

§ 7.2 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstands.
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu sieben Beisitzern für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
2. Der Vereinsausschuss ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Er entscheidet bei wichtigen und grundlegenden Belangen, die den Verein betreffen. Die Einberufung muss vom Vorstand oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder erfolgen.

3. Der Vereinsausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann durch ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Über die Versammlungen des Vereinsausschusses hat ein zu ernennender Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung vom Vereinsausschuss zu genehmigen.
5. Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

§ 7.3 Mitgliederversammlung

1.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
 - b) Sie findet einmal im Jahr und zwar am letzten Freitag im Monat Juni statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
 - c) Versammlungsort ist die Turnhalle der Turn- und Sportgemeinschaft Aschaffenburg-Damm 1863 e.V., Schillerstr. 60, 63741 Aschaffenburg.
 - d) Die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr.
 - e) Die Tagesordnungspunkte werden in der Frühjahrsausgabe der vereinseigenen Zeitschrift „TuS-Info“ sowie auf der Homepage der „Turn- und Sportgemeinschaft Aschaffenburg-Damm 1863 e.V.“ veröffentlicht.
 - f) Es erfolgt keine zusätzliche Einladung.
2. Muss die Mitgliederversammlung verschoben werden, oder findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, erfolgt eine gesonderte Einladung mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich.

Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder zwei Stellvertretern gemeinsam. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Zustellung ist auch durch Boten, Email oder durch Verteilung in den Übungsstunden möglich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Die Anträge müssen schriftlich in kopierfähiger Form bis spätestens 1. März des lfd. Jahres dem Vorstand vorliegen.

Die Anträge werden auf der Web-Seite der TuS-Damm und der vereinseigenen Zeitschrift „TuS-Info“, zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.
5. Anträge, bzw. Dringlichkeitsanträge können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese werden in der Regel nur diskutiert und bei Bedarf der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand einen Beschluss herbeiführen und für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Zuhörer zugelassen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Abstimmungs- und Wahlergebnis, sowie Beschlüssen zu führen.

Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Hierbei genügt eine Veröffentlichung auf der WEB-Seite www.tus-damm.de.

§ 8 Wahlen / Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bzw. Ausschusssitzung

1. In den Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:
Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende .
2. In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:
Ein 1. Vorsitzender .
evtl. ein stellvertretender Vorsitzender .
3. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich.
6. Abweichend von Absatz 5. darf die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass durch Handzeichen abgestimmt werden kann.
7. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 9 Abteilungen des Vereins

1. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen selbst gewählt.
3. Die Abteilungsleiter organisieren eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und Vereinsordnung des Vereins die Belange ihrer Abteilungen. Sie sind gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle – mit Zustimmung des Vorstands - unabhängig vom Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. (s.a. §6.7) Die sich dadurch ergebende Abteilungskassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
6. Von Abteilungsversammlungen und deren Beschlüssen muss ein Protokoll angefertigt und dem Vorstand zugeleitet werden.
7. Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses erfolgen.
8. Löst sich eine Abteilung auf, fallen deren vorhandene Gelder und Sportausrüstungen an den Verein.

§ 10 Ehrungen

1. Wer dem Verein 25 Jahre angehört, erhält die Ehrennadel in Silber.
2. Wer dem Verein 50 Jahre angehört, erhält die Ehrennadel in Gold.
3. Wer dem Verein 50 Jahre angehört und 65 Jahre alt ist, wird zum Ehrenmitglied ernannt und von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Der Vorstand kann über weitere Ehrungen, z.B. für besondere Verdienste oder bestimmte Jubiläen entscheiden. Beim Tod eines Mitglieds gilt diese Regelung sinngemäß.

§ 11 Auflösung des Vereins Zweckänderung des Vereins

1. Den Antrag auf Auflösung/Aufhebung/oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

In der Einladung ist der Tagesordnungspunkt Auflösung/Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Antrag muss durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an „SOS Kinderdorf e.V.“ oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Aschaffenburg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht durch den Vorstand anzuzeigen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.05.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Werden durch einen Einspruch des Vereinsregistergerichts Satzungspunkte als nicht mit dem Gesetz konform angezeigt, kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses dieser Punkt geändert, gelöscht oder neu definiert werden.
4. Nach Bestätigung durch das Vereinsregistergericht sind alle bisherigen Satzungen ungültig.

Aschaffenburg, 07.06.2010

Erster Vorsitzender
Manfred Schloter

Stv. Vorsitzende
Martina Berninger

Stv. Vorsitzender
Jürgen Sauer